Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats an die Landessynode der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens vom März 1948

<u>urn:nbn:de:bsz:31-318339</u>

Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats

an die Landessynode der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens im März 1948.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Vorläufige kirchliche Gesetze betr.

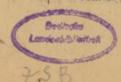
schlossen, was folgt:

Artikel 1.

Nachstehenden seit der Tagung der Landessynode am 6. Juli 1934 vom Erweiterten Oberkirchenrat bzw. Evang. Oberkirchenrat gemäß § 120 KV erlassenen vorläufigen Gesetzen hat die Landessynode nachträglich ihre Genehmigung erteilt mit der Maßgabe, daß das Gesetz Nr. 39 bis auf weiteres verlängert

- 1. die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 14. Dezember 1934, VBI. S. 135,
- 2. Gesetz zur Sicherung einer geordneten Verwaltung in den Kirchengemeinden, vom 9. Februar 1935, VBl. S. 16,
- die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Philippsburg betr., vom 9. Februar 1935, VBl. S. 18,
- 4. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Wiesental betr., vom 9. Februar 1935, VBl. S. 18;
- 5. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde in Hinterzarten und die Grenze des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde St. Blasien betr., vom 19. März 1935, VBl. S. 28;
- die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 10. Mai 1935, VBI. S. 46,
- 7. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Sonderriet betr., vom 28. Juni 1935, VBl. S. 68,
- die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Kuppenheim betr., vom 7. August 1935, VBI. S. 86,
- 9. die Sicherung einer geordneten Verwaltung in den Kirchengemeinden betr., vom 17. Dezember 1935, VBl. S. 128,
- 10. die Kürzung der Gehaltsbezüge des Kirchenpräsidenten, jetzt des Landesbischofs, der Mitglieder des Oberkirchenrats und der Geistlichen sowie der Hinterbliebenen der Geistlichen und die Aenderung des Gesetzes, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., vom 24. März 1936, VBl. S. 19,
- 11. den kirchlichen Haushalt betr., vom 27. Juli 1936, VBI. S. 56,

- Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz be- | 12. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Altneudorf betr., vom 29. September 1936, VBl.
 - 13. die Sicherung einer geordneten Verwaltung in den Kirchengemeinden betr., vom 1. Dezember 1936, VBl. S. 108,
 - 14. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Gottmadingen und das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Singen/H. betr., vom 9. Februar 1937, VBl. S. 11,
 - 15. die Dienstbezüge der Geistlichen betr., vom 13. April 1937, VBl. S. 28,
 - 16. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde in Kappelrodeck betr., vom 4. Mai 1937, VBl. S. 34,
 - 17. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde in Ottenhöfen betr., vom 4. Mai 1937, VBI. S. 35,
 - 18. die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Mannheim-Neckarau mit der Evang. Kirchengemeinde Mannheim betr., vom 11. Mai 1937, VBl. S. 35,
 - 19. die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 18. Juni 1937, VBl. S. 50,
 - 20. die Beamten der Evang.-prot. Landeskirche in Baden betr., vom 22. Juni 1937, VBl. S. 50,
 - 21. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Hüfingen betr., vom 21. September 1937, VBl.
 - 22. die Besetzung der Kirchenmusikerstellen betr., vom 31. März 1938, VBl. S. 42,
 - 23. die Aufteilung des Kirchenbezirks Eppingen betr., vom 14. Juni 1938, VBl. S. 66,
 - 24. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde
 - in Oppenau betr., vom 21. Juni 1938, VBl. S. 74,
 - 25. die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Mannheim-Waldhof mit der Evang. Kirchengemeinde Mannheim betr., vom 11. April 1939, VBl.
 - 26. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Ketsch betr., vom 19. April 1939, VBl. S. 74,
 - die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Blumberg betr., vom 24. Oktober 1939, VBl. S. 185,
 - 28. die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 6. Juli 1939, VBl. 1940, 5. 6;



29. die Abanderung der Kirchenverfassung betr., vom 8. Juni 1940, VBl. S. 50,

50. die Auffeilung des Kirchenbezirks Baden sowie die Aenderung der Kirchenbezirke Bretten und Karlsruhe-Stadt betr., vom 4. Dezember 1940, VBl. S. 114,

31. die Besetzung der Pfarrstellen betr., vom 9. Dezember 1940, VBl. S. 117,

 die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Mannheim-Sandhofen mit der Evang. Kirchengemeinde Mannheim betr., vom 14. Juli 1942, VBI. S. 46,

 die Errichtung eines hauptamtlichen Dekanats Mannheim betr., vom 24. März 1943, VBl. S. 22;

34. die Vikarinnen betr., vom 14. März 1944, VBl. S. 10.

35. die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 3. Juli 1945, VBl. S. 8,

36. die Bildung einer Vorläufigen Landessynode betr., vom 23. August 1945, VBl. S. 22,

 die Gehaltsbezüge der kirchlichen Bediensteten betr., vom 23. Februar 1946, VBI. S. 8,

 die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr., vom 23. Mai 1946, VBl. S. 17,

39. die Besetzung und Versehung der Pfarrstellen betr., vom 5. September 1946, VBI. S. 29,

 die Zuteilung der Kirchengemeinde Karlsruhe-Knielingen zum Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt betr., vom 5. März 1947, VBI. S. 8,

41. die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr., vom 5. März 1947, VBl. S. 8,

42. das Hilfswerk der Evang. Kirche betr., vom 29. Mai 1947, VBl. S. 20,

43. die Bezüge vermißter oder noch nicht zurückgekehrter Geistlichen, Beamten und Angestellten, sowie die Wiederbesetzung verwaister Pfarrstellen betr., vom 29. Mai 1947, VBl. S. 22;

 die Rechtsstellung und Versorgung der im Dienst der Bad. Inneren Mission tätigen Geistlichen betr., vom 29. Mai 1947, VBI. S. 22;

45. die Zuteilung der Kirchengemeinde Eberbach zum Kirchenbezirk Neckargemünd betr., vom 29. Mai 1947, VBI. S. 23,

46. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Ober-Mutschelbach betr., vom 24. Juli 1947, VBl. S. 36,

47. die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bedienstefen betr., vom 9. Oktober 1947, VBl. S. 53,

48. die Rechtsstellung der Ostpfarrer betr., vom 9. Oktober 1947, VBl. S. 52,

Artikel 2.

Nachstehend aufgeführten Gesetzen hat die Landessynode nachträglich ihre Genehmigung erteilt und sie mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

 die Sicherung einer geordneten Verwaltung in den Kirchengemeinden betr., vom 14. September 1937, VBl. S. 116,

2a. die Besetzung der Stelle des Landesbischofs betr., vom 15. Februar 1938, VBl. S. 31;

Sa. die Abordnung von Geistlichen in andere Kirchengemeinden und die Zurruhssetzung von Geistlichen betr., vom 17. Mai 1943, VBl. S. 29,

Artikel 3.

Das Gesetz, den Treueid der Geistlichen betr., vom 20. 5. 1938 (VBl. S. 58) hat der Erweiterte Oberkirchenrat als nicht mehr gültig erklärt. Es bedarf also auch nicht mehr der Genehmigung und Aufhebung.

Die Landessynode genehmigt diesen Beschluß des Erweiterten Oberkirchenrats.

Die in Artikel 1 aufgeführten Gesetze werden hiermit als endgültig verkündet.

Karlsruhe, den März 1948.

Der Evang. Landesbischof.

Von den wichtigsten hier zu genehmigenden Gesetzen wird nachstehend der Text mitgeteilt:

1.

Die Abänderung der Kirchenverlassung beir.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 120 KV als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1.

Die vorläufigen kirchlichen Gesetze, die Abänderung der Kirchenverfassung betr. vom 13. Juli 1934 und die Uebertragung von Befugnissen der Organe der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens auf die Deutsche Evang. Kirche betr. vom gleichen Tage (VBl. S. 69), und das kirchliche Gesetz, vorläufige kirchliche Gesetze betr., vom 14. Juli 1934 (VBl. S. 70) werden als rechtlich nicht verpflichtend erklärt und deshalb aufgehoben.

§ 2.

Die dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat durch die Kirchenverfassung und die kirchlichen Gesetze, insbesondere durch das kirchliche Gesetz, den vorläufigen Umbau der Verfassung der Vereinigten Evang-prot. Landeskirche Badens betr., vom 1. 6. 1933 und 1. 7. 1933 (VBl. S. 69 und 82) und das kirchliche Gesetz, die Zuständigkeit des Landesbischofs, des Oberkirchenrats und des Erweiterten Oberkirchenrats betr., von den gleichen Tagen (VBl. S. 71 und 82) zugewiesenen Aufgaben werden in sinngemäßer Anwendung der in Frage kommenden Bestimmungen vom Evang. Oberkirchenrat wahrgenommen.

§ 3.

Das Gesetz tritt an dem Tag seiner Verkündigung in Kraft. Der Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1934.

Der Landesbischof:

gez. D. Kühlewein.

2.

Gesetz zur Sicherung einer geordneten Verwaltung in den Kirchengemeinden.

Der Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 120 KV und § 2 des vorläufigen kirchlichen Gesetzes, die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 14.

12. 1934 (VBl. S. 135) als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Für Kirchengemeinden, deren Kirchengemeinderat die Fähigkeit vermissen läßt, den kirchlichreligiösen Bedürfnissen der Gemeinde oder der Gesamtkirche gerecht zu werden, oder die Gewähr für eine geordnete und befriedende Gemeindeverwaltung nicht ausreichend gibt, kann der Oberkirchenrat auf Antrag oder von Amts wegen eine Sonderverwaltung anordnen. Die Anordnung, vor deren Erlaß der Kirchengemeinde Gelegenheit zur Außerung gegeben werden kann, ist durch Rechtsmittel nicht anfechtbar und ist wieder aufzuheben, wenn der Oberkirchenrat die Voraussetzungen für die Anordnung als weggefallen ansieht. Wird die Sonderverwaltung für eine Kirchengemeinde angeordnet, so treten für sie die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft.

\$ 2.

Der Kirchengemeinderat trifft seine Entschließungen durch seinen Vorsitzenden, der unter unparteiischer Abwägung dessen, was die Aeltesten in einer gemeinsamen Sitzung mit ihm vorgebracht haben, und unter Würdigung der kirchengemeindlichen und gesamtkirchlichen Bedürfnisse seine Entscheidung fällt.

34

à

1384

vot-

gren 1933 shicke inche 17 w

Die Entscheidung hat in der Regel in Anwesenheit der Kirchenältesten zu erfolgen. Soweit dies nicht geschehen ist, hat der Vorsitzende die Aeltesten von seiner Entscheidung schriftlich in Kenntnis zu

\$ 3.

Ist der Sitz eines Aeltesten frei, so erfolgt die Ergänzung des Kirchengemeinderats im Wege der Ernennung durch den Vorsitzenden. Bei der Auswahl, vor der die Aeltesten zu hören sind, ist nach der Vorschrift des § 28 KV zu verfahren und auch darauf zu achten, daß Gemeindeglieder berufen werden, die sich möglichst in einer kirchlichen Arbeit bewährt haben und in den der Kirche zugewandten Kreisen der Gemeinde Vertrauen genießen.

5 4.

Jede Entscheidung des Vorsitzenden nach den §§ 2 und 3 kann innerhalb einer Frist von einer Woche, die mit der Bekanntgabe der Entscheidung beginnt, durch Beschwerde beim Oberkirchenrat angefochten werden, insbesondere wenn der Vorsitzende bei ihrer Findung die oben dafür gegebenen Richtlinien grob verletzt hat.

Der Oberkirchenrat entscheidet endgültig.

§ 5.

Der Oberkirchenrat kann aus ihrem Amt abberufen

- 1. Kirchenälteste, die trotz Mahnung ohne genügenden Grund der Sitzung des Kirchengemeinderats fernbleiben oder in oder außerhalb der Sitzung ein den Forderungen evangelischer Glaubensgemeinschaft zuwiderlaufendes Verhalten an den Tag legen.
- Vorsitzende des Kirchengemeinderats, die in der Leitung des Kirchengemeinderats und in der Findung seiner Entscheidungen die Fähigkeit ver-

missen lassen, nach den in §§ 2 und 3 aufgestellten Grundsätzen zu handeln.

Vor seiner Entscheidung, die eine endgültige ist, hat der Oberkirchenrat den davon Betroffenen und erforderlichenfalls auch anderen Beteiligten Gelegenheit zu schriftlicher oder mündlicher Aeußerung zu geben.

§ 6.°

Soweit diese Bestimmungen in Widerspruch zu den Bestimmungen der Kirchenverfassung stehen, werden diese aufgehoben. Die Bestimmungen des Ortskirchensteuergesetzes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraff und am 31. Dezember 1935 außer Kraft. Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 9. Februar 1935.

Der Evang. Landesbischof:

gez. D. Kühlewein,

V	orl. kirchl. Ges. v.	VBL
Verlängert bis 31. 12. 1936	17. 12. 1935	1935 S. 128
Verlängert bis 31. 12. 1937	1. 12. 1936	1936 S. 108
Verläng, ohne Zeitangabe	14. 12. 1937	1937 S. 116.

Abänderung der Kirchenverfassung betr.

Der Erweiterte Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß § 120 KV als vorläufiges kfrchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

§ 65 KV erhält folgende Fassung:

Bis zum Erlaß eines Gesetzes, betr. die Besetzung der Pfarreien, erfolgt diese Besetzung ausschließlich im Wege der Ernennung durch den Landesbischof nach Anhörung des Oberkirchenrats. Die Pfarreien sind in der Regel zur Bewerbung auszuschreiben. Bei der Auswahl der Bewerber findet § 61 Abs. 2 KV An-

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt seiner Verkündung am 1. September 1933 in Kraft und längstens am 30. Juni 1934 außer Kraft.

Die bei Inkrafttreten des Gesetzes eingeleiteten Besetzungsverfahren durch Wahl werden durch das Gesetz nicht betroffen.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. September 1933.

Der Evang. Landesbischof: gez. D. Kühlewein.

Genehmigt durch die Landessynode (Ges. v. 6. 7. 1934, VBl. S. 68).

Verlängert bis 30. 6. 1935 (Ges. v. 23. 6./6. 7. 1934, VBI. S. 61 u. 68).

	Vorl. kirchl. Ges. v.	VBl.
Verlängert bis 30. 6. 1937	10. 5. 1935	1935 S. 46
Verlängert bis 30. 6. 1939	18. 6. 1937	1937 S. 50
Verlängert bis 30. 6. 1940	6. 7. 1939	1940 S. 6
Verlängert bis 31. 12. 194	0 8. 6. 1940	1940 S. 50.

BLB

Die Beamten der Evang.-prot. Landeskirche in Baden betz.

Der Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 120 KV und § 2 des vorläufigen kirchlichen Gesetzes, die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 14. 12. 1934 (VBl. S. 135) als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die Pflichten der Kirchenbeamten sind bestimmt durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem HERRN erhalten hat.

Die Kirchenbeamten haben den ihnen anvertrauten Dienst auf dem Grund der Heiligen Schrift gemäß dem Bekenntnisstand und den Ordnungen der Bad. Landeskirche und der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche in rechtschaffener Treue und opferwilliger Hingabe auszuüben. Ihr gesamtes Handeln in und außer dem Dienst muß außer der ihnen als öffentlichen Beamten obliegenden Treupflicht gegenüber der Obrigkeit der Verpflichtung entsprechen, die für sie als Glieder und Amtsträger der Kirche besteht.

Artikel 2

Auf die Rechte und Pflichten der Kirchenbeamten findet das Deutsche Beamtengesetz (DBG) vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 39 ff.) nach Maßgabe des Artikels 1 sinngemäß Anwendung. Die Vorschriften des Abschnitts IX des DBG über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gelten für die Kirchenbeamten unmittelbar.

Die Besoldungsverhältnisse der Kirchenbeamten, der Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenen der Kirchenbeamten richten sich nach dem Badischen Besoldungsgesetz in der bei Inkrafttreten dieses Ge-

setzes geltenden Fassung.

Für das Dienststrafverfahren ist das kirchliche Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Geistlichen der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens (Dienstgesetz vom 24. 3. 1920 (VBl. S. 17), abgeändert durch Gesetze vom 7. 3. 1922 (VBl. S. 30), vom 9. 7. 1923 (VBl. S. 49 u. 58), vom 23. 4. 1932 (VBl. S. 51) und die Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 8. 2. 1936 (GBl. der DEK S. 9) maßgebend.

Die in dem DBG den obersten Reichs- und Landesstellen zugewiesenen Befugnisse übt der Evang. Oberkirchenrat aus.

Artikel 3.

Der nach § 2 des Dienstgesetzes für die Geistlichen erforderlichen Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats zur Verehelichung bedürfen auch die im kirchlichen Dienste stehenden Religionslehrer, die in gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen wie die übrigen Beamten versetzbar sind, ohne daß es ihrer Zustimmung oder der Mitwirkung der Kirchengemeindevertretung bedarf.

Macht der Landesbischof gegenüber den Oberkirchenräten von seinem Recht nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes, den vorläufigen Umbau der Verfassung der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens beir, vom 1. 6. 1933/1. 7, 1933 (VBI; S. 69 ff. und 82)

Gebrauch, so finden auf diese Beamten die für Wartsstandsbeamte geltenden Vorschriften des DBG sinngemäß Anwendung.

Artikel 4.

In Vollzug des Bad. Gesetzes über die Verwaltung des Vermögens der Religionsgesellschaften (Kirchenvermögensgesetz) vom 7. 4. 1927 (Bad. Ges. u. VBL. S. 97) werden auf Grund der Verordnung des Bad. Staatsministeriums vom 4. 4. 1934 (Bad. Ges. u. VBL S. 161 f., VBl. S. 38 f.) und des kirchlichen Gesetzes, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr., vom 24. 4. 1934/6. 7. 1934 (VBl. S. 36 f. u. S. 68), die bisherigen staatlich-kirchlichen Beamten der evangelischen kirchlichen Vermögensverwaltung mit Wirkung vom 1. 4. 1934 an in das rein kirchliche Dienstverhältnis übernommen. Soweit diesen Beamten besondere Zusicherungen gemacht sind, bleiben sie unberührt.

Artikel 5.

Für die Einreihung der Beamten in die Gruppen der staatlichen Besoldungsordnung ist die nachstehende Uebersicht (nicht abgedruckt) mit Wirkung vom 1. 4. 1936 an maßgebend. Dieses Gesetz tritt, soweit nicht in einzelnen Bestimmungen ein früherer Zeitpunkt bezeichnet ist, am 1. Juli d. J. in Kraft. Zugleich tritt das Gesetz, die Beamten der Evang.prot. Landeskirche in Baden betr., in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 6. 1930 (VBI. S. 78) außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. Juni 1937.

Der Evang. Landesbischof: gez. D. Kühlewein.

00

Die Besetzung der Kirchenmusikerstellen betr.

Der Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 120 KV und § 2 des vorläufigen kirchlichen Gesetzes, die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 14. Dezember 1934 (VBl. S. 135) als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Der einzige Artikel des vorläufigen kirchlichen Gesetzes vom 16. Januar 1934, die Besetzung der Kirchenmusikerstellen betr. (VBl. S. 1), erhält unter

Ziffer 1 folgenden zweiten Absatz:

"In Kirchengemeinden, welche wirtschaftlich in der Lage sind, Kirchenmusiker hauptamtlich als Organisten und Chorleiter zu bestellen, sind in Abweichung von der Vorschrift des ersten Absatzes tunlichst Kirchenmusiker anzustellen, welche ihre Abschlußprüfung beim Evang. Kirchenmusikalischen Institut in Heidelberg gemacht haben. In einem solchen Falle ist stets die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats zur Wahl des in Betracht kommenden Kirchenmusikers notwendig."

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 31. März 1938.

Der Evang. Landesbischof: gez. D. Kühlewein.

BLB

Die Besetzung der Pfarrstellen betr.

Der Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 120 der Kirchenverfassung und § 2 des vorläufigen kirchlichen Gesetzes, die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 14. 12. 1934 (VBI. S. 135) als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1.

Eine freie Pfarrstelle, die besetzt werden soll, schreibt der Evang. Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens mit einer Frist von 3 Wochen zur Bewerbung aus. Aus wichtigen Gründen kann die Frist verlängert oder auf 2 Wochen abgekürzt werden.

Von einem solchen Ausschreiben kann bei höchstens 10 Stellen jährlich dann Abstand genommen werden, wenn im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse einzelner Geistlicher oder auf gesamtkirchliche Notwendigkeiten eine allgemeine Bewerbung um die Stelle nicht geboten erscheint.

§ 2.

Gleichzeitig mit dem Ausschreiben beauftragt der Evang. Oberkirchenrat den zuständigen Dekan, die erforderlichen Erhebungen über den kirchlichen Zustand und die Bedürfnisse der Gemeinde anzustellen. Zur Beschaffung der Unterlagen hat der Dekan vor allem den Kirchengemeinderat, in den geteilten Gemeinden auch den Sprengelrat, zu hören.

Der Dekan ist berechtigt, Mitglieder des Bezirkskirchenrats mit den Erhebungen zu beauftragen oder

sie sonst zur Mitwirkung heranzuziehen.

Nach Abschluß der Erhebungen legt der Dekan unter Beifügung einer Niederschrift über die Sitzung des Kirchengemeinderats bzw. des Sprengelrats vor Ablauf der Meldefrist einen Bericht über das Ergebnis seiner Erhebungen an den Oberkirchenrat vor.

§ 3.

Nach Eingang des dekanatlichen Berichts und der Meldungen wählt der Landesbischof nach Anhörung des Oberkirchenrats einen Geistlichen aus und benennt ihn dem Kirchengemeinderat. Bei dieser Auswahl ist den Bedürfnissen der Gemeinde Rechnung zu tragen, soweit dies mit den gesamtkirchlichen Belangen vereinbart werden kann.

§ 4.

Der Kirchengemeinderat kann gegen die beabsichtigte Ernennung innerhalb einer Frist von zwei Wochen, in den geteilten Kirchengemeinden innerhalb einer Frist von drei Wochen, Einspruch beim Evang. Oberkirchenrat erheben, wenn er berechtigte Einwendungen gegen Lehre, Wandel und Gaben des zu Ernennenden geltend zu machen hat. Der Einspruch muß eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl der Aeltesten finden und ist im einzelnen durch Anführung der Tatsachen, auf denen die Einwendungen beruhen, zu begründen.

Bei der Auswahl der Geistlichen (§§ 3 und 5) ist der Landesbischof an die Liste der Bewerber gebunden. Haben sich Geistliche nicht beworben oder stehen im Falle des § 5 Abs. 2 weitere Geistliche nicht mehr zur Verfügung, oder sind die Bewerber ungeeignet für die Stelle, so kann der Evang. Oberkirchenrat die Pfarrei erneut ausschreiben. Geschieht dies nicht, oder ist von dem Ausschreiben gemäß §1 Abs. 2 Abstand genommen, so kommen für die Pfarrstelle alle Geistlichen der Landeskirche in Betracht.

Der Evang. Oberkirchenrat teilt dem Bewerber den Einspruch zur Stellungnahme mit. Nach Eingang der Aeußerung des Bewerbers entscheidet der Evang. Oberkirchenrat über den Einspruch.

6 5.

Wird innerhalb der Frist ein Einspruch nicht erhoben, oder wird der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen, so ernennt der Landesbischof den Geistlichen zum Pfarrer der Gemeinde.

Wird dem Einspruch stattgegeben oder zieht der Bewerber seine Bewerbung zurück, so wählt der Landesbischof einen neuen Bewerber aus, für dessen Ernennung das gleiche Verfahren gilt.

\$ 6.

Die den Patronatsherren zustehenden Rechte werden durch dieses Gesetz nicht berührt. In dem Besetzungsverfahren der grundherrlichen Patronate (Verordnung des Evang. Oberkirchenrats vom 6. Juni 1921 – VBl. S. 71 ff.) tritt an die Stelle der Wahl durch die Gemeinde ein Verfahren in entsprechender Anwendung der §§ 2-5 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß der Vorschlag der Patronatsherren nach § 5 der angeführten Verordnung gegenüber dem Landesbischof erfolgt.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1941 in Kraft. Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1940.

Der Landesbischof der Vereinigten Evang.-prof. Landeskirche Badens: gez. D. Kühlewein,

34.

Die Vikarinnen betr.

Der Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 120 der Kirchenverfassung und § 2 des vorl. kirchl. Gesetzes, die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 14. 12. 1934 (VBl. S. 135) nach Zustimmung der Finanzabteilung beim Oberkirchenrat gemäß § 7 Absatz 2 der 15. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evang. Kirche (Erl. v. 2. 3. 1944 Nr. A 2380) als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1.

In der Vereinigten Evang-prot. Landeskirche Badens wird als ein Amt des kirchlichen Dienstes das Amt der Vikarin eingerichtet. Das Amt kann bekleidet werden von Frauen, welche die beiden theologischen Prüfungen der Landeskirche abgelegt haben oder eine entsprechende Vorbildung nachweisen.

.

102

ĎΗ

d

100

KA

a Ab

L De

liches

Lides.

1 四四

thich is a lab to the lab to the

kosse

9 2

Aufgaben des Amtes der Vikarin sind:

a) die Abhaltung von Kindergottesdienst, Christenlehre, Bibelstunden und Andachten,

 b) Mithilfe in der Gemeindeseelsorge, Seelsorge an den Frauen in Anstalten und die damit verbundene Spendung der Sakramente,

c) Religionsunterricht und kirchliche Unterweisung,

 d) landeskirchliche oder gemeindliche Frauen- und Jugendarbeit.

Der Oberkirchenrat kann, unter Berücksichtigung der durch besondere Notstände gegebenen Bedürfnisse, der einzelnen Vikarin in zeitlich und örtlich beschränkter Weise gestatten, Gemeindegottesdienst abzuhalten und die Sakramente zu spenden.

Bei Amtshandlungen, die von Geistlichen in der Amtstracht vorgenommen werden, hat die Vikarin eine entsprechende Gewandung zu tragen.

§ 3.

Die unter die Zahl der Bewerberinnen um das Vikarinnenamt Aufgenommenen (Vikarkandidatinnen) werden auf Anweisung des Landesbischofs im öffentlichen Gottesdienst nach der aus der Anlage ersichtlichen agendarischen Ordnung der Landeskirche (nicht abgedruckt) für ihr Amt eingesegnet.

§ 4.

Auf die Vikarkandidatin finden die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Dienstverhältnisse der unständigen Geistlichen (Pfarrkandidatenordnung) vom 27. März 1922 (VBl. S. 57) und auf die Vikarin die Bestimmungen der Kirchenverfassung über die Pflichten der Geistlichen und die Disziplinarordnung der Deutschen Evang. Kirche vom 13. 4. 1939 sinngemäß Anwendung.

Die Vikarin kann an den Sitzungen der kirchlichen Gemeindekörperschaften mit beratender Stimme teilnehmen, soweit der Oberkirchenrat im einzel-

nen Falle dies bestimmt.

Verheiratet sich die Vikarin, so endet damit das Dienstverhältnis. Der Oberkirchenrat kann hiervon Ausnahmen bewilligen.

ξ 5.

Die Anstellung der Vikarinnen erfolgt auf besonderen Vikarinnenstellen.

§ 6.

Die bereits auf kirchlichen Beamtenstellen (Religionslehrerstellen) angestellten Theologinnen werden in die Dienstverhältnisse der Vikarinnen überführt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 14. März 1944.

Der Landesbischof der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens: gez. D. Kühlewein.

*35

Die Abänderung der Kirchenverfassung betr.

Der Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 120 KV und § 2 des vorläufigen kirchlichen Gesetzes, die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 14.12. 1934 (VBl. S. 135) als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt: 100

1115

Dia D

WEST ST

§ 1.

Die seit Erlassung des vorläufigen kirchlichen Gesetzes, die Abänderung der Kirchenverlassung betr., vom 14. 12. 1934 gemäß § 2 dieses Gesetzes vom Evang. Oberkirchenrat wahrgenommenen Aufgaben des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats werden unter Aufhebung des § 2 dieses Gesetzes an den Erweiterten Oberkirchenrat zurückübertragen mit folgender Maßgabe:

a) Die synodalen Mitglieder des Erweiterten Oberkirchenrats und deren Stellvertreter ernennt der Landesbischof nach Anhörung des Oberkirchenrats aus Gliedern der Landeskirche, die stimmberechtigt und zur Landessynode wählbar sind.

b) Das Amt der nach a) ernannten Mitglieder endet mit der Ernennung der aus der neu gewählten

Landessynode berufenen Mitglieder.

c) Die Zahl der vom Landesbischof zu ernennenden Mitglieder des Erweiterten Oberkirchenrats wird in Abweichung von § 5 des kirchlichen Gesetzes, den vorläufigen Umbau der Verfassung der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens vom 1. Juni / 1. Juli 1933 (VBl. S. 69 und 82) auf sechs festgesefzt.

d) Der Erweiterte Oberkirchenrat tritt dem Oberkirchenrat in beratender Eigenschaft zur Seite.

8 2

In Abweichung von § 138 KV tritt dieses Gesetz am 15. Juli 1945 in Kraft, auch wenn die Verkündung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche erst später erfolgt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 3. Juli 1945.

Der Evang. Landesbischof: gez. D. Kühlewein.

36.

Die Bildung einer vorläufigen Landessynode betr.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 120 KV als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

Es wird eine vorläufige Landessynode aus 40 Mitgliedern gebildet.

5 2

Die vorläufige Landessynode setzt sich zusammen aus

- a) den der 1933 gewählten Landessynode angehörigen Mitgliedern, soweit sie die bekenntnismäßigen Voraussetzungen für eine solche Mitgliedschaft besitzen,
- b) 5 vom Landesbischof frei zu berufenden Mitgliedern,
- c) den vom Landesbischof nach § 3 zu berufenden Mitgliedern.

6 3

Die Berufung nach § 2 c erfolgt in der Weise, daß die Bezirkskirchenräte je 4 wahlfähige Glieder der Landeskirche, 2 Laien und 2 Geistliche, die eindeutig auf dem Boden der Heiligen Schrift und der Bekenntnisse unserer Landeskirche stehen, vorschlagen, aus deren Mitte der Landesbischof die noch erforderliche Zahl der Mitglieder auswählt.

6 4.

Freiwerdende Sitze besetzt der Landesbischof aus der Zahl der von den Bezirkskirchenräten vorgeschlagenen Glieder der Landeskirche.

Li

出出

mb.

si.

den

§ 5.

Die Amtsdauer der vorläufigen Landessynode endet mit der Bildung der ordentlichen Landessynode.

Die Zuständigkeit der Landessynode ergibt sich aus § 105 Ziff. 1-6 KV, soweit das kirchliche Gesetz vom 1. 6./1. 7. 1933 (VBl. S. 69 u. 82), den vorläufigen Umbau der Verfassung der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens betr., hier nicht Abänderungen getroffen hat.

Die vorläufige Landessynode ist beschlußfähig, wenn mindestens 25 Mitglieder anwesend sind.

Sie wird eröffnet durch den Landesbischof und wählt sich ihren Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und zwei Schriftführer.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. August 1945.

Der Evang. Landesbischof: gez. D. Kühlewein.

39

Die Besetzung und Versehung der Plarrstellen betr.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat gemäß 120 KV als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1.

Unter Außerachtlassung der Bestimmungen des Gesetzes, die Besetzung der Pfarrstellen betr., vom 9. 12. 1940 (VBl. S. 117 f.) kann ausnahmsweise eine Pfarrstelle durch den Landesbischof nach Anhörung des Oberkirchenrats besetzt werden, wenn die besonderen Umstände, vor allem die Erhaltung der Pfarrwohnung, eine rasche Besetzung unumgänglich notwendig machen. Der Gemeinde soll möglichst Gelegenheit zur Aeußerung gegeben werden.

Bei Patronatspfarreien erfolgt eine solche Besetzung in Fühlungnahme mit dem Patron.

§ 2.

Ein auf einer Pfarrei ständig angestellter Pfarrer kann vorübergehend zur Versehung des Pfarrdienstes einer oder mehrerer Gemeinden auf eine andere Pfarrstelle abgeordnet werden, wenn deren Dienst auf andere Weise ohne erhebliche Beeinträchtigung der allgemein kirchlichen Belange nicht besorgt werden kann.

6 3.

Die Abordnung erfolgt durch den Evang. Oberkirchenrat nach Anhörung des abzuordnenden Pfarrers. Auf seine Gemeinde und seine persömlichen Verhältnisse ist dabei gebührend Rücksicht zu nehmen.

Die Rechte, die dem Pfarrer aus seiner planmäßigen Anstellung auf einer Pfarrei erwachsen sind, werden durch die Abordnung auf eine andere Pfarrei nicht berührt. 6 4

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. September 1946 in Kraft und mit dem 31. August 1947 außer Kraft. Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 5. September 1946.

Der Evang. Landesbischof: gez. Bender.

42.

Das Hilfswerk der Evang. Kirche betr.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 120 KV folgendes vorläufige kirchliche Gesetz erlassen:

δ 1.

 Das Hilfswerk der Evang, Landeskirche Badens ist eine Einrichtung der Vereinigten Evang-prot, Landeskirche Badens und hat seinen Sitz in Karlsruhe.

2. Es untersteht der Dienstaufsicht des Evang. Oberkirchenrats.

§ 2.

 Der Zweck des Hilfswerks ist, mit allen Kräften, Aemtern und Werken der Landeskirche, insbesondere in enger Arbeitsverbundenheit mit der Inneren Mission, die Arbeit der Liebe an den durch die Folgen des Krieges in Not geratenen Gliedern und Anstalten der Evang. Landeskirche zu tun und mit der Autorität der Kirche zu tragen.

 Zugleich ist das landeskirchliche Hilfswerk ein Glied des Hilfswerks der Evang. Kirchen in Deutschland. Seine Selbständigkeit wird dadurch nicht be-

rührt

δ 3.

 Das Hilfswerk wird geleitet von einem Hauptbüre in Karlsruhe.

 An der Spitze dieses Hauptbüros steht der Hauptgeschäftsführer, der einen Stellvertreter hat. Beide werden vom Landesbischof nach Anhörung des Erweiterten Oberkirchenrats ernannt.

5 Der Hauptgeschäftsführer trägt gegenüber dem Oberkirchenrat die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang und die sachgemäße Verwaltung des dem Hilfswerk gewidmeten Vermögens.

§ 4.

1. Die vom Oberkirchenrat zu führende Dienstaufsicht wird für die laufenden Geschäfte durch ein theologisches Mitglied des Oberkirchenrats in ständiger Zusammenarbeit mit einem rechtskundigen Mitglied des Oberkirchenrats wahrgenommen.

 Das theologische Mitglied ist zugleich der Bevollmächtigte der Bad. Evang. Landeskirche im Nationalen Wiederaufbauausschuß, der Gesamtvertretung des Hilfswerks der Evang. Kirchen in Deutschland.

 Der Landesbischof bestimmt in jederzeit widerruflicher Weise die Person des theologischen und des rechtskundigen Mitglieds des Oberkirchenrats.

§ 5.

Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt zu seiner Beratung bei der Beaufzichtigung des Hilfswerks den beiden sachbearbeitenden Mitgliedern

7

D

einen Ausschuß von sachkundigen Gliedern der Landeskirche beizuordnen. Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder erfolgt durch den Landesbischof nach Anhörung des Erweiterten Oberkirchenrats. In diesen Ausschuß ist der Hauptgeschäftsführer und der Geschäftsführer des Gesamtverbandes der Inneren Mission zu berufen.

8 6

Die dem Hilfswerk zugewendeten Spenden an Geld und Sachgütern sind ein Teil des Vermögens der Landeskirche mit der Widmung, ausschließlich den Zwecken des Hilfswerks zu dienen.

8 7.

 In Abweichung von § 2 lit. a des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 6./1. 7. 1933 (VBl. S. 71 u. 82) wird der Hauptgeschäftsführer und im Falle seiner Behinderung sein Stellvertreter ermächtigt, soweit es sich um das dem Hilfswerk gewidmete Vermögen der Landeskirche handelt, rechtsverbindlich die Landeskirche zu vertreten und in ihrem Namen Erklärungen abzugeben.

2. Zu folgenden Rechtsgeschäften bzw. Verwaltungshandlungen bedarf er der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Oberkirchenrats, ohne welche die abgegebene Erklärung unwirksam ist.

 a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Bestellung und Freigabe von dinglichen Belastungen,

b) Uebernahme von Bürgschaften,

c) Aufnahme von Anleihen und Gewährung von Darlehen im Werte von mehr als 5000 RM,

 d) die Uebernahme der Durchführung von Siedlungsunternehmungen und finanzielle Beteiligung an solchen,

e) die Errichtung, Uebernahme, Ausbau, Abgabe oder Auflösung von Anstalten und Einrichtungen der kirchlichen Liebesarbeit,

 f) Gewährung von Unterstützungen, deren Einzelbetrag mehr als 1000 RM beträgt,

g) Beteiligung an Wiederaufbauarbeiten mit einer Summe von mehr als 5000 RM,

h) Führung von Rechtsstreiten.

§ 8.

Zur Erledigung der Geschäfte des Hauptbüros stellt der Hauptgeschäftsführer im Benehmen mit dem Sachbearbeitenden des Oberkirchenrats die erforderlichen Arbeitskräfte ein. Für das Arbeitsverhältnis sind die Bestimmungen der Tarifordnung für Bedienstete des öffentlichen Dienstes (TO. A) maßgebend. Die Angestellten und Arbeiter des Hilfswerks zählen nicht zu den Angestellten und Arbeitern der Landeskirche und haben insbesondere keinen Anspruch auf Uebernahme in landeskirchliche Beschäftigung nach Beendigung oder Einschränkung der Tätigkeit des Hilfswerks.

5 9

Für jeden Kirchenbezirk bzw. in den politischen Stadt- und Landkreisen wird vom Landesbischof ein Pfarrer als Bezirksgeschäftsführer bestellt, dessen Aufgabe es ist, nach Weisung und Anleitung des Hauptgeschäftsführers den Aufgaben des Hilfswerks in dem Bezirk zur Durchführung zu verhelfen und mit anderen zuständigen Hilfsorganisationen des Bezirks zusammenzuarbeiten.

δ 10.

In den Kirchengemeinden werden die Aufgaben des Hilfswerks von dem Pfarrer und, wo mehrere Pfarrer in Frage kommen, von einem durch den Hauptgeschäftsführer zu bezeichnenden Pfarrer geführt. Dieser Beauftragte des Hilfswerks hat den Weisungen des Hauptgeschäftsführers und des Bezirksgeschäftsführers nachzukommen und seinerreits sich dafür einzusetzen, daß alle Aufgaben des Hilfswerks ihre Erfüllung erfahren.

§ 11.

Die Geschäftsführung des Hauptbüros, der Bezirksbüros und der gemeindlichen Stellen des Hilfswerks sowie die Kassen- und Rechnungsführung werden durch eine Dienstanweisung des Oberkirchenrats im einzelnen geregelt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. Mai 1947.

Der Evang. Landesbischof: gez. Bender.

43

Die Bezüge vermißter oder noch nicht zurückgekehrter Geistlichen, Beamten und Angestellten, sowie die Wiederbesetzung verwaister Pfarrstellen betr.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenraf hat auf Grund des § 120 KV folgendes vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

5 1.

Die Auszahlung der Bezüge der ledigen vermißten oder noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Geistlichen, Beamten und Angestellten wird eingestellt. Kehrt der Geistliche, Beamte oder Angestellte zurück, so werden die Bezüge in Höhe von 75 % nachbezahlt.

§ 2.

Die Bezüge der vermißten oder noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Geistlichen, Beamten und Angestellten werden bei Verheirateten ohne Kinder um 25 %, bei Verheirateten mit Kindern um 20 % gekürzt.

Die Kinderzuschläge unterliegen nicht der Kürung.

§ 3.

Soweit Geistliche, die vermißt oder noch nicht zurückgekehrt sind und mit deren Rückkehr mangels ausreichender Nachricht seit über einem Jahr nicht zu rechnen ist, Inhaber planmäßiger Stellen sind, kann ihre Stelle für erledigt erklärt und wieder besetzt werden.

Der Verlust der Pfarrstelle hat nur zur Folge, daß der Geistliche bzw. dessen Angehörige den Anspruch auf die Dienstwohnung verlieren und dafür ein aus der Landeskirchenkasse zu zahlendes, um 20 % des gesetzlichen Betrages zu kürzendes Wohnungsgeld erhalten.

§ 4.

Bevor der die Erledigung aussprechende Beschluß des Oberkirchenrats ergeht, sind die Ehefrau, oder bei ledigen Pfarrern die unterhaltsberechtigten Verwandten oder ein etwa bestellter Abwesenheitspfleger, der Kirchengemeinderat und der Dekan zu hören. Der Beschluß ist den Angehörten mit Ausnahme des Dekans zuzustellen.

Die Empfänger können innerhalb einer Frist von einem Monat gegen den Beschluß Beschwerde einlegen, über welche der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat endgültig entscheidet.

8 5

Kehrt der vermißte Geistliche zurück, nachdem seine Pfarrstelle besetzt ist, so wird dadurch die Berufung des neuen Stelleninhabers nicht berührt.

Dem zurückgekehrten Pfarrer ist mit tunlichster Beschleunigung eine Stelle zu übertragen. Von dem Tage seines Eintreffens im Gebiete der Landeskirche erhält er die vollen Dienstbezüge seiner bisherigen Stelle mit den unterdessen angefallenen Dienstalterszulagen bis zur Uebernahme der neuen Stelle.

Sollte der zurückgekehrte Pfarrer sich binnen 6 Monaten nicht um eine Stelle bewerben, oder erweist sich die Einstellung binnen Jahresfrist nach seiner Rückkehr als undurchführbar, so kann er in den Ruhestand versetzt werden.

\$ 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1947 in Kraft. Das Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. Mai 1947.

et

in-

pels

di

ber

dal

100

φij

BLB

Der Evang. Landesbischof: gez. Bender.

44

Die Rechtsstellung und Versorgung der im Dienst der Bad. Inneren Mission tätigen Geistlichen beir.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 120 KV als vosläufiges kirchl. Gesetz beschlossen, was folgt:

6 1

Uebernimmt ein Geistlicher der Landeskirche einen hauptamtlichen Dienst bei einer dem Gesamtverband der Inneren Mission in Baden e. V. angeschlossenen Einrichtung oder einer landeskirchlich anerkannten Anstalt, so kann er für diesen Dienst vom Erweiterten Evang. Oberkirchenrat beurlaubt werden. Die Beurlaubung hat die Wirkung, daß er sein bisheriges Pfarramt mit den sich daraus ergebenden Rechten verliert. Sein Anspruch auf Gehalt, Stellenzulage, Kinderzuschlag und Wohnungsgeld richtet sich während der Beurlaubung allein gegen die Einrichtung und Anstalt, in deren Dienst er tritt. Im übrigen bleibt sein Dienstverhältnis zur Landeskirche unberührt.

§ 2.

Tritt einer der in § 1 bezeichneten Geistlichen mit Zustimmung des Erweiterten Oberkirchenrats in den Ruhestand, so übernimmt die Landeskirche auch die Zahlung der Ruhestandsbezüge.

Es gilt für sie in sinngemäßer Anwendung das kirchliche Gesetz vom 29. 10. 1924, die Zurruhe etzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., in der Fassung des kirchl. Gesetzes vom 25. Mai 1928 (VBl. S. 31) mit den weiteren Ergänzungen in der jeweils geltenden Fassung. Ein Rückforderungsanspruch der Landeskirche gegenüber der Inneren Mission-Einrichtung oder -Anstalt, bei der der Geistliche tätig war, bis zu höchstens einem Drittel seines Ruhegehalts bleibt vorbehalten.

§ 3.

Im Falle des Todes eines der in § 1 bezeichneten Geistlichen übernimmt die Landeskirche die Hinterbliebenenversorgung.

Es gilt in sinngemäßer Anwendung das kirchl. Gesetz vom 29. Oktober 1924, die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr., in der Fassung des kirchl. Gesetzes vom 25. Mai 1928 (VBL S. 35) mit den weiteren Ergänzungen in der jeweils geltenden Fassung.

5 4.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

Vorstehendes Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft und findet auch Anwendung auf Geistliche, welche in der in § 1 umschriebenen Weise bereits beurlaubt sind.

Das Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. Mai 1947.

Der Evang. Landesbischof: gez. Bender.

48.

Die Rechtsstellung der Ostpfarrer beir.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 120 KV folgendes vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1.

- Ostpfarrer im Sinne der Verordnung des Rats der EKD vom 21. 6. und 11. 10. 1946 (Verordn.- u. Nachrichtenblatt 1 Nr. 24 u. 34) können
 - a) vorläufig mit dem Dienste eines Pfarrers oder eines Religionslehrers betraut oder mit einem besonderen Auftrag verwendet werden und
- b) unter die Pfarrer der Landeskirche aufgenommen werden mit der Wirkung, daß sie von der Einweisung in eine planmäßige Pfarr- oder Religionslehrerstelle an in ihren Pflichten und Rechten den Pfarrern der Landeskirche gleichstehen.
- Den Ostpfarrern können andere Pfarrer, die in Auswirkung der Kriegsfolgen ihre Heimatpfarrei aufgeben mußten, gleichgestellt werden.

5 2

- Die Aufnahme unter die Pfarrer der Landeskirche erfolgt in der Regel erst, wenn der Pfarrer
 - a) die Zustimmung seiner früheren Kirchenleitung, sofern diese erreichbar ist, nachweist,
 - b) durch seinen Dienst in der Landeskirche den Beweis erbracht hat, daß er geeignet und hereit ist, nach dem Bekenntnisstand und der Ordnung der Landeskirche ein ihm zu übertragendes Amt zu führen.
- Der Evang. Oberkirchenrat ist berechtigt, durch Abhaltung eines Kolloquiums sich von der wissenschaftlichen Befähigung des Pfarrers zu überzeugen.

 Der Pfarrer hat das Amtsgelübde abzulegen. Der Oberkirchenrat gibt die n\u00e4heren Anweisungen.

§ 3.

 Die nach § 1 a) vorläufig beschäftigten Ostpfarrer erhalten mit Wirkung vom 1. Oktober 1947 anstelle der bisher nach den Richtlinien der EKD geleisteten Ostbeihilfe diejenigen Bezüge, die sie erhalten würden, wenn sie unter die Pfarrer der Landeskirche aufgenommen wären.

 Die im Dienste ihrer bisherigen Heimatkirche oder im Staatsdienst als Geistliche oder Religionslehrer zugebrachten Dienstjahre werden in

der Regel voll angerechnet.

 Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gegen die Landeskirche haben diese Pfarrer nicht.

4. Im Hinblick darauf, daß diese mit einem Beschäftigungsauftrag eingestellten Pfarrer nach § 2 in ein endgültiges Dienstverhältnis übernommen werden sollen, werden sie zur Angestelltenversicherung nicht angemeldet.

6 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1945 in Kraft.

Das Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1947.

Der Evang. Landesbischof: gez. D. Bender.

2 a.

Die Besetzung der Stelle des Landesbischofs betr.

Der Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 120 KV und § 2 des vorläufigen kirchlichen Gesetzes, die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 14. 12. 1934 (VBl. S. 135) als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der nach § 2 des Gesetzes, den vorläufigen Umbau der Verfassung der Vereinigten Evang-prot. Landeskirche Badens betr., vom 1. 6. 1933/1. 7. 1933 (VBI. S. 69 u. 82) der Landessynode zustehende Vorschlag wird bis zur ordnungsmäßigen Bildung eines synodalen Organs der Landeskirche abgegeben von einer dazu besonders berufenen, aus 45 Mitgliedern bestehenden Versammlung. Diese Versammlung wird dadurch gebildet, daß jeder Bezirkskirchenrat nach Anhörung der Bezirkssynode 2 Geistliche und 2 Laien aus dem Kirchenbezirk dem Landesbischof namhaft macht. Der Landesbischof beruft auf Grund der Vorschläge 40 und unabhängig von den Vorschlägen 5 Mitglieder zu der Versammlung.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft Dieses Gesetz wird hiermit verkündet. Karlsruhe, den 15. Februar 1938. Der Evang. Landesbischof: gez. D. Kühlewein.

3 a.

Die Abordnung von Geistlichen in andere Gemeinden und die Zurruhesetzung von Geistlichen betr.

Der Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 120 KV und § 2 des vorläufigen kirchlichen Gesetzes, die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 14. 12. 1934 (VBI. S. 135) sowie nach Zustimmung der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat gemäß § 7 Abs. 2 der 15. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evang. Kirche vom 25. 6. 1937 (VBI, 1938 S. 11) als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1.

Ein auf einer Pfarrei ständig angestellter Pfarrer kann zur Versehung des Pfarrdienstes in einer oder mehreren Gemeinden auf eine andere Pfarrei abgeordnet werden, wenn deren Inhaber oder Verwalter zum Wehrdienst oder zu einer sonstigen Kriegsverwendung eingezogen ist, und wenn die Gemeinde oder die Gemeinden weder durch benachbarte Pfarrer noch durch geistliche Hilfskräfte kirchlich hinreichend versorgt werden können.

\$ 2.

Die Abordnung erfolgt durch den Evang. Oberkirchenrat nach Anhörung des abzuordnenden Pfarrers. Die Anhörung hat sich auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers und auf die Erfordernisse seiner Gemeinde zu erstrecken.

Die Rechte, die dem Pfarrer aus seiner planmäßigen Anstellung auf eine Pfarrei erwachsen sind, werden durch die Abordnung auf eine andere Pfarrei nicht berührt.

§ 3.

Pfarrer, die das 65., aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben, können die Versetzung in den Ruhestand nur verlangen, wenn ihre Dienstunfähigkeit nachgewiesen ist.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft. Spätestens 6 Monate nach Kriegsende tritt es wieder außer Kraft.

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 17. Mai 1943.

Der Landesbischof der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens: gez. D. Kühlewein.

Southern Lennings (birefines)

Lic. US - 1061

Verlag: Evang Presverband für Baden

Druck: Engelhardt & Bauer, Karlsruhe. 2.48. Aufl. 120-

BLB